

Zivilgerichtliches Verfahren

Anzenberger

Kodek/Werderitsch

Spitzer/Stefula

Wintersemester 2020/21

Falllösungseinheit II

1. Fall

Am Dienstag, dem 1.3.2016, will der Postbote **X** dem **B** in dessen Wohnung ein Urteil zustellen. In der Zustellverfügung findet sich die Abkürzung „RSb“. Als nach mehrmaligem Läuten an der Glocke der Wohnungstür niemand öffnet, wirft **X** einen Zettel, wonach das Dokument ab dem 2.3.2016 für zwei Wochen beim örtlichen Postamt zur Abholung hinterlegt ist, in **Bs** Briefkasten ein. Zwei Straßen weiter läuft **X** allerdings dem **B** über den Weg und das Urteil wird **B** direkt ausgehändigt.

- a) **B** beschließt, gegen das Urteil Berufung zu erheben. Wie lange hat er dafür Zeit?
- b) Innerhalb der Frist gibt **Bs** Rechtsanwalt die Berufung persönlich bei Gericht ab. Wie wird der Richter vorgehen?

Variante: Als **X** dem **B** zwei Straßen weiter über den Weg läuft, verweigert dieser die Annahme. Was ist die Konsequenz?

2. Fall

X betreibt in Linz ein kleines Geschäft, in dem er Bio-Lebensmittel verkauft. Er bestellt vom Bio-Bauern **Y** aus Passau (Deutschland) Kartoffeln, die bis zum 4.10. geliefert werden sollen. Als **Y** erkennt, dass er nicht rechtzeitig liefern kann, bringt er am 1.10. bei einem deutschen Gericht Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Kaufvertrags ein und stützt sich dabei auf Dissens. **X** erscheint am 21.10. zur mündlichen Verhandlung mit seiner Anwältin, die im Beweisverfahren die Wirksamkeit des Vertrags nachzuweisen versucht. Am 24.10. bringt der ungeduldige **X** beim BG Linz Klage auf Lieferung der Kartoffeln ein. Als Streitwert gibt er EUR 1.000 an.

- a) Beurteilen Sie die Zuständigkeit des jeweiligen Gerichts!
- b) Wie muss das BG Linz vorgehen?
- c) Nehmen Sie an, es handelt sich um einen rein österreichischen Inlandssachverhalt! Würde sich am Vorgehen des zweitangerufenen Gerichts etwas ändern?

3. Fall

In der Tagsatzung vom 1.11.2018 schließen **Astrid** und **Birgit** einen gerichtlichen Vergleich zur gütlichen Beilegung ihres Rechtsstreits. Unter Punkt 3. ist vorgesehen, dass der Vergleich nur dann rechtswirksam werden soll, „wenn er nicht von der Klägerin oder der Beklagten binnen 14 Tagen widerrufen wird“. **Astrid** und **Birgit** vereinbaren in weiterer Folge außergerichtlich eine Verlängerung der Widerrufsfrist bis zum 31.11.2018. Mit Schriftsatz vom 29.11. erklärt **Astrid** den Widerruf des Vergleichs „binnen der zwischen den Parteien einvernehmlich bis zum 31.11.2018 verlängerten Widerrufsfrist“ und beantragt die Fortsetzung des Verfahrens.

Wie hat das Gericht vorzugehen?

Zivilgerichtliches Verfahren

Anzenberger

Kodek/Werderitsch

Spitzer/Stefula

Wintersemester 2020/21

4. Fall

Astrid kauft einen Fernsehapparat bei der **Billig GmbH**. Beim Auspacken bemerkt sie einen Sprung im Rahmen. Als sich die **Billig GmbH** weigert, das Gerät auszutauschen, bringt **Astrid** Klage beim zuständigen Gericht ein. Der Geschäftsführer der **Billig GmbH** fasst daraufhin einen Schriftsatz, in dem er den Lagerarbeiter **Constantin** und die Lieferantin **Delivery AG** von dem Rechtsstreit informiert, und lässt das Dokument gerichtlich an beide zustellen. Sowohl **Constantin** als auch die **Delivery AG** treten dem Verfahren bei. Den zweiten Gerichtstermin, bei dem die Parteieneinvernahme durchgeführt werden soll, verpasst **Astrid**, weil sie aufgrund eines unvorhersehbaren Schneechaos im Verkehr stecken bleibt. Die Tagsatzung wird erstreckt. Schließlich stellt das Gericht fest, dass der Sprung wegen sorgloser Lagerung durch **Constantin** entstanden ist, der Fernseher also bei Übergabe mangelhaft war, sodass der Klage stattgegeben wird. Das Urteil wird rechtskräftig. Die **Billig GmbH** verlangt daraufhin sowohl von **Constantin** als auch von der **Delivery AG** Regress. Im Prozess wenden **Constantin** und die **Delivery AG** ein, dass sie ordnungsgemäß gearbeitet bzw. geliefert hätten.

- a) Wie ist die Rechtslage?
- b) Wer wird die Kosten des ersten Verfahrens tragen müssen?

5. Fall

Alfred beauftragt **Bernhard** mit der Planung und Aufsicht von Umbauarbeiten an seinem Haus. **Bernhard** begehrt daraufhin mittels Klage EUR 8.000 als Werklohn. **Alfred** wendet daraufhin eine Gegenforderung in Höhe von EUR 21.000 ein. Genau könne er den durch die fehlerhafte Aufsicht entstandener Schäden am Haus noch nicht beziffern, in dieser Höhe liege er aber jedenfalls vor. Das Gericht ist der Ansicht, dass die Forderung von **Bernhard** in Höhe von EUR 8.000 zu Recht besteht, über die Gegenforderung hat es noch keine Erhebungen angestellt.

Kann es bereits über die Hauptforderung entscheiden?

Variante 1: Das Gericht beendet das Beweisverfahren über die Haupt- und Gegenforderung gemeinsam und kommt zum Schluss, dass die Gegenforderung nur in Höhe von EUR 2.000 besteht.

Stellen Sie den Spruch dieser Entscheidung dar!

Variante 2: Nach Erlass dieses Urteils klagt **Alfred** daraufhin **Bernhard** auf Schadenersatz – in Höhe von EUR 33.000. Dieser Betrag ergebe sich aus dem - nunmehr genau bekannten - Sanierungsaufwand in Höhe von EUR 35.000, abzüglich der im Vorprozess zuerkannten EUR 2.000.

Wie hat das Gericht zu entscheiden, wenn es von der Berechtigung der Forderung in voller Höhe, also sogar in Höhe von EUR 35.000, überzeugt ist?